

# Gemeinde Katzweiler

## Bebauungsplan „Pfarrgarten“

nach § 13 a BauGB i.V. mit § 13 BauGB

## Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stand: 17.04.2018



**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler  
Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 / 36158 - 0  
Telefax 0631 / 36158 -24  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

Erstellt im Auftrag der  
**Gemeinde Katzweiler**

durch



**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler  
Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail [buero@bbp-kl.de](mailto:buero@bbp-kl.de)  
Web [www.bbp-kl.de](http://www.bbp-kl.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebiets .....	4
1.2	Beschreibung der Planung und relevante Wirkfaktoren .....	5
1.3	Methodik.....	7
<b>2</b>	<b>Artenschutzrechtliche Grundlagen</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Bestandsituation</b> .....	<b>8</b>
3.1	Schutzgebiete und -objekte .....	8
3.2	Biotopkartierung .....	8
3.3	Begehung, eigenen Erfassungen.....	13
<b>4</b>	<b>Auswertung der Fachinformationssysteme</b> .....	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Habitat­eignung des Gebietes für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten</b> .....	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung</b> .....	<b>16</b>
6.1	Flora.....	16
6.2	Fauna.....	17
6.2.1	Artengruppe Heuschrecken .....	17
6.2.2	Artengruppe Reptilien .....	17
6.2.3	Artengruppe Schmetterlinge .....	17
6.2.4	Artengruppe Vögel.....	18
6.2.5	Artengruppe Weichtiere (Muscheln/Schnecken) .....	20
6.2.6	Fledermäuse.....	20
<b>7</b>	<b>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</b> .....	<b>21</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung</b> .....	<b>21</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

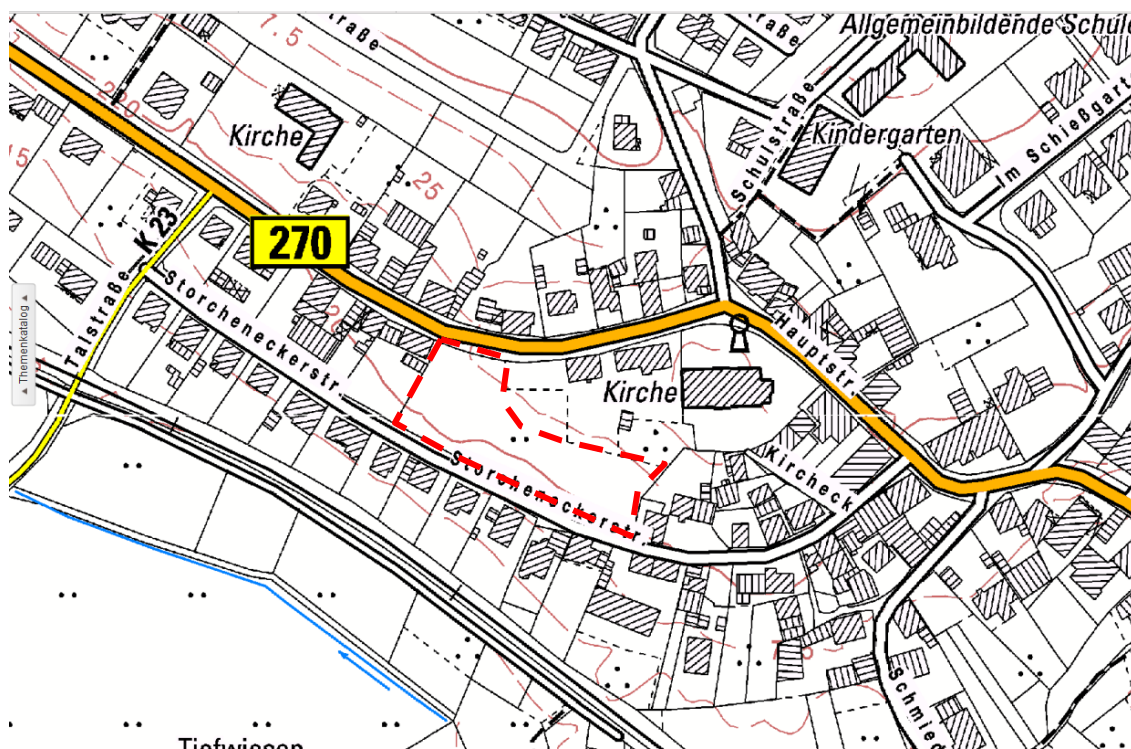
Die Ortsgemeinde Katzweiler liegt in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg im Landkreis Kaiserslautern und ist von landwirtschaftlich genutztem Offenland umgeben.



Lage des Plangebiets (schwarz gekennzeichnet, s. Abb. oben und unten) innerhalb der Ortsgemeinde Katzweiler

(Quelle: [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php) , Abfr. 02/2018)

Der rund 3400 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich des Bebauungsplans selber liegt in der zentralen Ortslage von Katzweiler, südlich der Ortdurchfahrt B270 „Hauptstraße“. Im Süden wird der Geltungsbereich durch die „Storcheneckerstraße“ begrenzt. Im Nord(Osten) liegt das Areal der evangelischen Kirchengemeinde mit dem Garten des Pfarrhauses und dem Kirchengebäude. Das Plangebiet besteht aus einer fragmentierten Obstwiese, die in der Vergangenheit extensiv gepflegt wurde, und sehr sporadisch für sportliche Aktivitäten genutzt wurde wie z. B. Volleyball und Geländespiele.



Das Plangebiet im baulichen Kontext (rot gestrichelt)

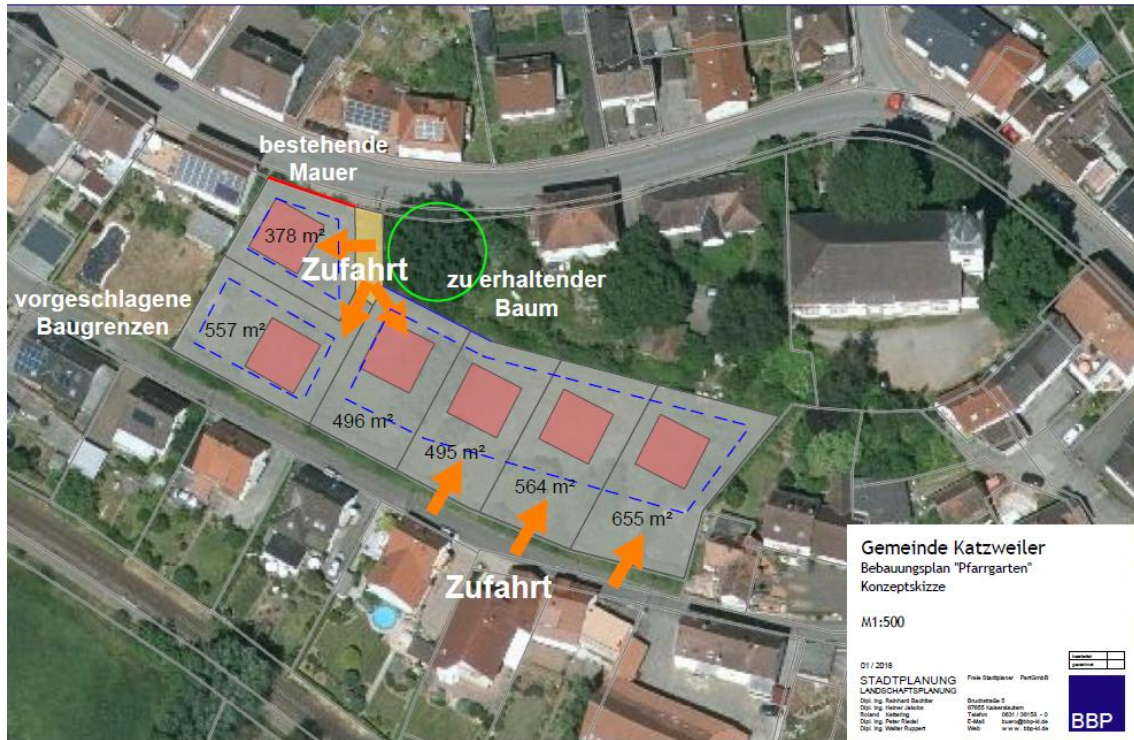
(Quelle: [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php) , Abfrage 02/2018)

## 1.2 Beschreibung der Planung und relevante Wirkfaktoren

Die Gemeinderat Katzweiler hat den Bebauungsplan „Pfarrgarten“ in seiner Sitzung am 22.07.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Pfarrgarten“ beschlossen.

Die gesamte Fläche wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Hier entstehen Einzel- und Doppelhäuser. Die drei westlichen Grundstücke werden von der Hauptstraße im Norden her über ein kleine Stichstraße erschlossen, während die drei östlichen Grundstücke aufgrund der besonderen topografischen Situation im Süden direkt an die vorhandene Storcheneckerstraße angebunden werden.





Konzeptskizze für den Bebauungsplan (Stand:01/2018)

Bereits im Vorfeld gab es schon von einem anderen Projektentwickler einen Entwurf für eine erheblich dichtere Bebauung. Dieser Entwurf wurde – nach der Durchführung der Offenlage Mitte 2016 – fallen gelassen. Der hier vorliegende neue Entwurf des neuen Projektentwicklers Konzept W weist auf der Grundlage eines im Nordosten zurückgenommenen Geltungsbereiches eine wesentlich reduzierte Baudichte und eine Beschränkung der baulichen Nutzung (ausschließlich Wohnbebauung) bzw. baulichen Dichte auf. Aufgrund der Zurücksetzung der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze (Verschieben nach Westen) wurde die vorhandene alte, sehr prägnante Eiche am Nordrand aus dem Plangebiet ausgegrenzt und kann nunmehr – entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde von Juni 2016 zu dem ehemaligen Bebauungsplanentwurf – erhalten bleiben. Der Verlust der übrigen Obstgehölze im Plangebiet ist aufgrund der relativ dichten Bebauung und der schwierig zu erschießenden topografischen Geländesituation nicht zu vermeiden.

### Vorbelastung

Vorbelastungen des Plangebietes aus der unmittelbaren Umgebung bestehen – wenn auch nicht in einem erheblichem Umfang - durch die zentrale Lage der Freifläche innerhalb der Ortslage von Katzweiler und durch das kurze Stück entlang der Hauptstraße im Norden (Lärm, Licht, Bewegung, Emissionen, Prädatorndruck durch Hauskatzen). Im westlichen Teil des Plangebiets selber wird eine Fläche sporadisch als Volleyballfeld genutzt oder in neuerer Zeit für Geländespiele der Pfarrjugend (Aufscheuchwirkung, Lärm).

### Baubedingte Wirkungen

Vor Baubeginn ist die Räumung des Baufeldes und der Flächen für die Baustelleneinrichtung notwendig, insbesondere die Rodung der Gehölze und die Beseitigung der Wiesenstrukturen durch Abschieben des Oberbodens. Des Weiteren ist mit temporären Beeinträchtigungen durch Baubetrieb und Zulieferverkehr Baustoffe (Lärm, Beunruhigung, Erdbewegungen u.a.) zu rechnen.

Anlagebedingte Wirkfaktionen durch die Ausweisung des Baugebietes wirken als Biotopverlust durch Versiegelung und intensive (naturferne) Gartenanlagen.

Betriebsbedingte Wirkfaktionen sind durch die Wohnnutzung bzw. die Nutzung der Hausgärten verursachte Lärm- und Lichteinwirkungen oder optische Reize der Anwohner zu erwarten. Die Intensität wird die Vorbelastung durch die angrenzende Wohnnutzung deutlich erhöhen.

### 1.3 Methodik

Bei der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Sofern artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

Folgende verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum wurden ausgewertet: **ArtenAnalyse**<sup>1</sup>, **Artdatenportal**<sup>2</sup> und **ARTEFAKT**<sup>3</sup>.

Darüber hinaus wurde eine Biotopkartierung am 09.04.2018 vorgenommen. Dabei wurde die Habitatqualität für streng geschützte Arten, die im Bereich Katzweiler vorkommen, geprüft. Hierbei wurden die Bäume im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung von allen Seiten abgegangen und auf ihre Eignung als Ruhe- und Reproduktionsquartier für höhlen- und nischenbesiedelnde Arten wie Fledermäuse und höhlen- bzw. nischenbrütende Vögel (Höhlungen, Spalten und abplatzende Borke) geprüft. Zusätzlich wurden die Obstbäume, die Strauchgehölze der Randbereiche und die alte Eiche im Norden außerhalb des Geltungsbereichs nach Nestern von Vogelarten, welche diese mehrjährig nutzen (Greifvögel, Eulen, Rabenvögel), abgesucht.

## 2 Artenschutzrechtliche Grundlagen

Als planungsrelevante Arten gelten die **gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG** besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (**FFH**) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (**VSR**). Zu den planungsrelevanten FFH-Anhang IV-Arten gehören Vertreter aus den Artengruppen Amphibien, Fische/Rundmäuler, Käfer, Libellen, Reptilien, Säugetiere, Schmetterlinge und Weichtiere (Muscheln/ Schnecken).

Für diese sowie für die VSR-Vogelarten ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote - unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen - erfüllt sind.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

1. ...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

<sup>1</sup> ArtenAnalyse unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 02/2018

<sup>2</sup> Artdatenportal unter <http://map.final.rlp.de/artdatenportal/>, abgerufen 02/2018

<sup>3</sup> ARTEFAKT unter <http://www.artefakt.rlp.de/>, Stand 11/2014, abgerufen 02/2018

2. ...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. ...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. ...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 (5) ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

### 3 Bestandsituation

#### 3.1 Schutzgebiete und -objekte<sup>4</sup>

Das Plangebiet liegt **außerhalb** von internationalen Schutzgebieten wie die des Natura2000-Netzes und außerhalb von nationalen Schutzgebieten oder -objekten des LNatSchG RLP. Im Plangebiet sind **weder** Biotoptypen des § 30 BNatSchG **noch** sonstige geschützte Biotope zu finden.

#### 3.2 Biotopkartierung

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Arten- und Biotopschutz wurde eine Biotopkartierung am 09.04.2018 vorgenommen. Die Witterung war jahreszeitlich günstig: teilweise bewölkt bei 20°C Lufttemperatur.

Die Bezeichnung der erfassten Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an das Biotoptypenverzeichnis des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz (ehemaliges Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, 2013).

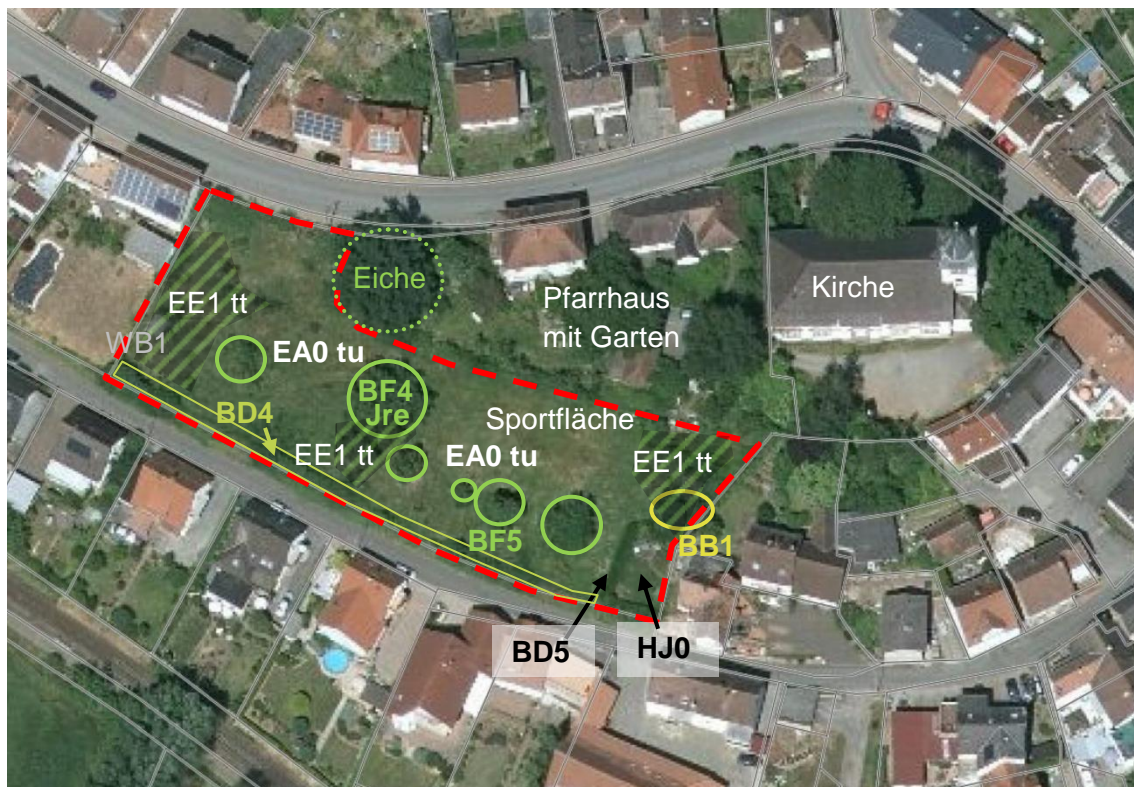
Das Plangebiet besteht aus einer fragmentierten, brachgefallenen Obstwiese. Große Bereiche sind durch aufkommende Verbuschung (ca. 20 % der Fläche) aus überwiegend Schlehe, aber auch Brombeere, Rose, geprägt. Die Wiese wurde, bis zur Aufgabe der Pflege vor 2 -3 Jahren, extensiv gepflegt. Ein mittelalter Walnuss-Baum mit weit ausladender Krone bildet die prägnanteste Struktur auf der Wiese. Daneben sind 4 weitere mittelalte bis alte Birnbäume, 2 Apfelbäume und wenige sehr junge Obstbäume vorhanden. Nordwestlich des Walnuss-Baums wurde die Wiese als Volleyballfeld genutzt. Die Walnuss und die Birnen weisen Totholz und Höhlenbildungen auf.

Im Nordwesten grenzt eine Natursteinmauer das Plangebiet zur Hauptstraße ab. Durch mangelnde Pflege der davor liegenden Flächen ist die Mauer weitgehend von aufkommenden Gehölzen zu gewachsen, an der Mauer selber rangt Efeu. Südlich wird das Plangebiet durch eine sehr lückige Hecke auf der Böschung zur Storcheneckerstraße hinunter begrenzt.

---

<sup>4</sup> Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), abgerufen 03/2017





Bestand des Geltungsbereichs (Luftbildaufnahme 19.07.2016)

(Luftbild-Quelle: [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), Stand 07/2016, Abfrage 02/2018)

### **B – Kleingehölze**

- BB1 Strauchgruppe (Ziergehölz, Wurzelaustrieb)
- BD4 Böschungshecke
- BD5 Schnitthecke
- BF4 Jre Obstbaum, Walnuss
- BF5 Obstbaumgruppe

### **E – Grünland**

- EA1 tu Fettwiese, ruderalisiert (Sportfläche)
- EE1 tt brachgefallene Fettwiese, verbuschend mit überwiegend Schlehe

### **H – Weitere anthropogen bedingte Biotope**

- HJ0 Garten (Zierrasen, Schotterwege)

### **W Kleinstrukturen der freien Landschaft**

- WB1 Schuppen

### Zusammenfassende Beurteilung:

Die naturnahe Wiese mit Gehölzstrukturen besitzt Bedeutung als Trittsteinbiotop innerhalb der Dorflage. Die Wiese mit den Obstbäumen ist aber gemäß Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz<sup>5</sup> nicht als schutzwürdiges Biotop einzustufen, da die Voraussetzungen bzgl. Qualität und Quantität der kartierten Obstbäume nicht gegeben ist. In den vergangenen Jahren – bis zur Aufgabe der Pflege – wurde das Gelände für die

<sup>5</sup> LökPlanGbR: Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand 03.05.2012

Freizeitgestaltung der Pfarrjugend und der Konfirmantengruppen genutzt (Volleyballspiel usw.) und war (ist?) damit Störungen unterworfen.

Nachfolgende Abbildungen wurden während einer Begehung am 09.04.2018 durch das Planungsbüro BBP/Kaiserslautern aufgenommen:



Blick von Norden nach Süden über das Plangebiet. Im Hintergrund die vorhandenen Bebauung der Storcheneckerstraße



Blick auf den westlichen Teilbereich mit der verbuschenden Wiesenbrache





Blick auf den südöstlichen Teilbereich mit Walnuss-Baum (links im Bild Teile des Gartens des Pfarrhauses, der außerhalb des Geltungsbereiches liegt.)



Die große Eiche im Garten des alten Pfarrhauses, die nachträglich aus dem Plangebiet ausgegrenzt wurde, um sie zu erhalten.



Typisches Schehgebüsch, in dem z. T. die Obstbäume (hier Apfel) verschwinden.





Die zugewucherte Mauer zur Hauptstraße hin, nur wenige Bereiche sind ohne Bewuchs



Blick von Osten über das Volleyballfeld, im Hintergrund Mitte der Walnuss-Baum, links daneben 2 Birnbäume (rechts die große Eiche, die nachträglich aus dem Plangebiet ausgegrenzt wurde, um sie zu erhalten.



Verbuschung durch aufkommenden Schlehen mit jungen Obstbäumen im Südwesten



Strauchgruppe aus Ziergehölz des Essigbaums (Wurzelausläufer) im Osten des Plangebiets



Das kleine Gartengrundstück im südöstlichen Eckbereich des Plangebiets



Die lückige Böschungshecke entlang der Storcheckerstraße im Süden

### 3.3 Begehung, eigenen Erfassungen

Zur Einschätzung des Lebensraumpotentials wurde eine Begehung **09.04.2018 ab 14.30 Uhr** (sonnig bis wolkig, Temperatur 20°C) durchgeführt:

#### Flora

Aufgrund der frühen Kartierzeitpunktes konnten nur einige Arten festgestellt werden: überwiegend Gräser, daneben Labkraut, Fingerkraut, Storchenschnabel, Platterbse, Hahnenfuß, Klee, Ampfer, Wegerich, Schafgarbe, Scharbockskraut, Wicke, Fenchel, in den Eckbereichen Wiesenschaumkraut. sowie Gehölze wie Obstbäume verschiedenen Alter, Schlehe, Brombeere, Schwarzer Holunder, Rose spec., Efeu sowie Stieleiche und Walnuss kartiert werden.

#### Fauna

Während der Begehungen konnten folgende Arten kartiert werden:

Artengruppe	Name [deutsch]	Name [wissenschaftlich]
Schmetterlinge	Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>
	Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>
Vögel	Amsel	<i>Turdus merula</i>
	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
	Elster	<i>Pica pica</i>
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus</i>
	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
	Lerche	<i>Hirundinidae</i>
Insekten	Erdhummel	<i>Bombus</i>

## 4 Auswertung der Fachinformationssysteme

Es wurden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum mittels **ArtenAnalyse**<sup>6</sup>, **Artdatenportal**<sup>7</sup> und **ARTEFAKT**<sup>8</sup> eingeholt.

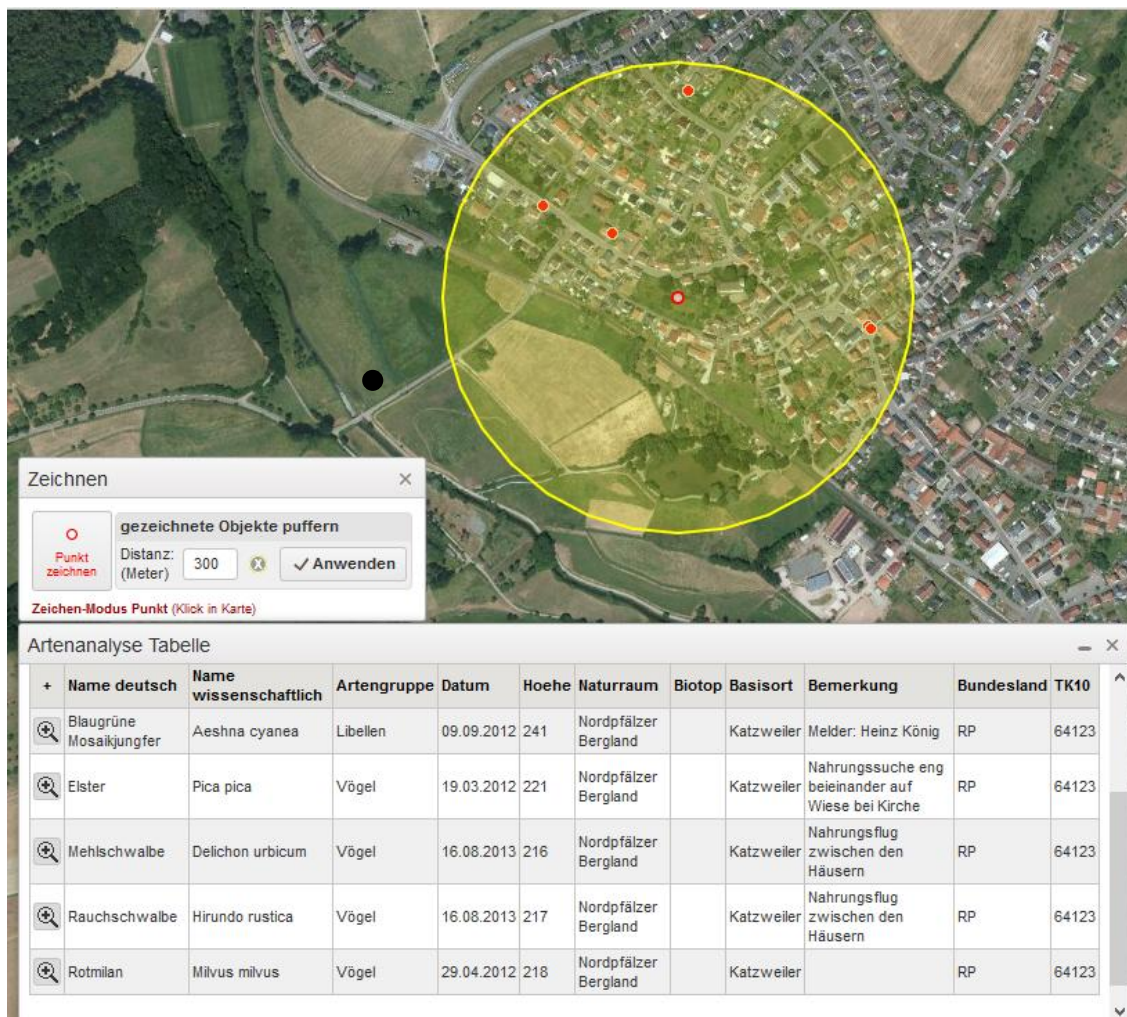
Die **ArtenAnalyse** listet alle gesichteten Arten und differenziert dabei nicht nach Schutzstatus der jeweiligen Art (siehe nachfolgende Abbildung). Es wurde der Bereich des Plangebiets sowie dessen Umgebung (Radius 300 m) betrachtet. Der Radius berücksichtigt die innerörtlicher Lage des Plangebiets, betrachtet neben den Siedlungsflächen aber auch die ortsrannahen Freiräume zur Lauter-Aue, um Randzonen-Aspekte mit einzubeziehen.

<sup>6</sup> ArtenAnalyse unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 02/2018

<sup>7</sup> Artdatenportal unter <http://map.final.rlp.de/artdatenportal/>, abgerufen 02/2018

<sup>8</sup> ARTEFAKT unter <http://www.artefakt.rlp.de/>, Stand 11/2014, abgerufen 02/2018

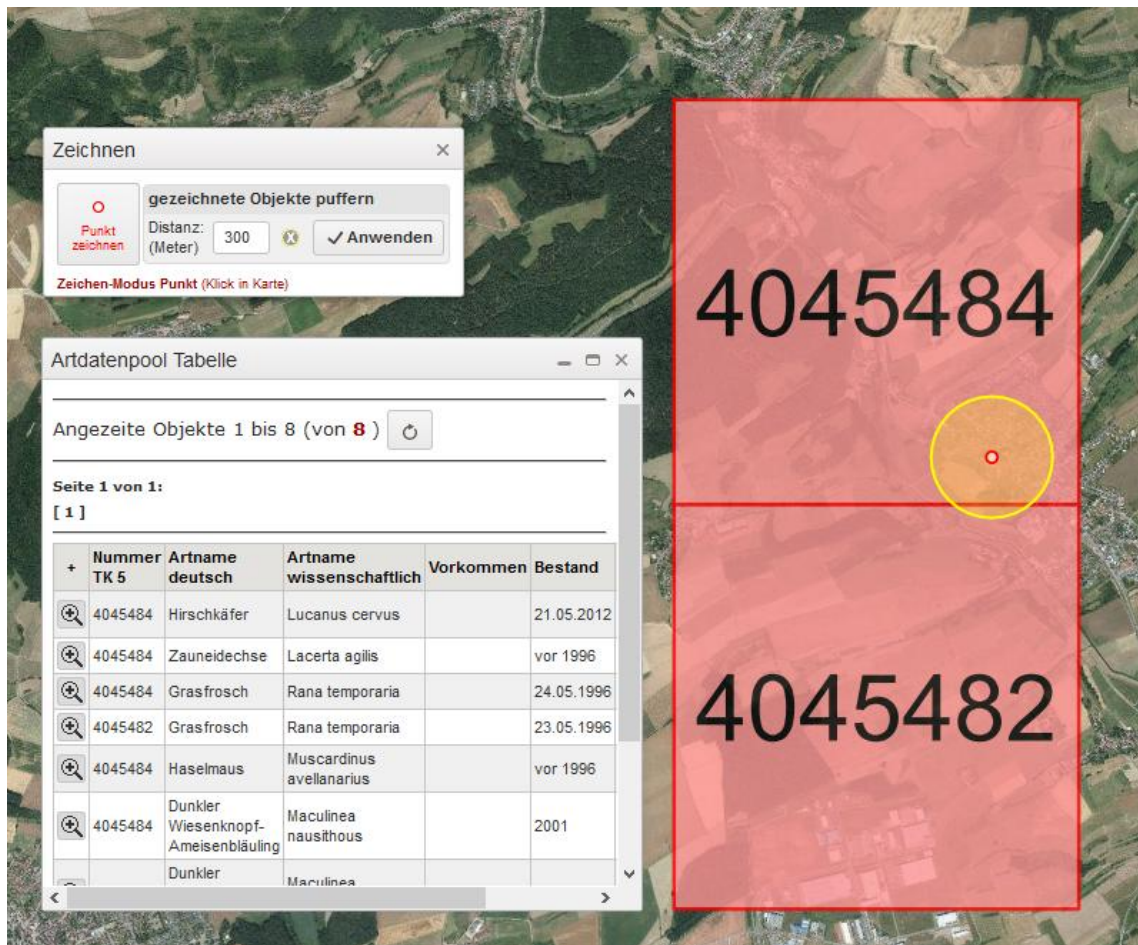




Auswertung des betroffenen Artenspektrums mittels ArtenAnalyse für den Geltungsbereich und dessen Umfeld (Quelle: <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 02/2018)

Die Auswertung mithilfe des **Artdatenportals** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz ergibt, dass für den Untersuchungsraum zwei TK5 Blattsnitte (4045484 und 4045482) relevant sind (siehe nachfolgende Abbildung).

Abgerufen wurden FFH- und VSR-Arten.



Auswertung des betroffenen Artenspektrums der FFH-Richtlinie mittels Artdatenportal für den Geltungsbereich und dessen Umfeld

Als Arten der VSG-Richtlinie wurden im Umkreis von 500 m um das Plangebiet lediglich der Weißstorch dokumentiert.

(Quelle: <http://map.final.rlp.de/kartendienste/index.php#> , Abfrage 02/2018)

Weiterhin wurden bei der artenschutzrechtlichen Bewertung Artenhinweise aus **ARTE-FAKT** für den Bereich Otterberg (TK 25 Nr. 6412) berücksichtigt.

Informationen zu den einzelnen Arten (Verbreitung, Lebensraum) wurden u. a. der **ArtenInfo**<sup>9</sup> einschl. der Betrachtung der **ArtenFinder-Meldekarten** der jeweiligen Arten bzw. dem **Bundesamt für Naturschutz**<sup>10</sup> entnommen. Informationen zu einzelnen Pflanzenarten wurden aus dem **FloraWeb**<sup>11</sup> des Bundesamts für Naturschutz gezogen.

## 5 Habitateignung des Gebietes für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten

Aufgrund der im Plangebiet angetroffenen Struktur ist davon auszugehen, dass lediglich Habitatpotenzial für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus den Gruppen Reptilien und Vögel besteht.

Für sonstige im Bereich Katzweiler (TK25 6412 Otterberg) vorkommende streng bzw. europarechtlich geschützte Arten besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensräume und maßgebliche Lebensraum-Strukturen:

<sup>9</sup> ArtenInfo unter <http://www.arteninfo.net/elearning>, abgerufen 02/2018

<sup>10</sup> Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie unter <http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>, abgerufen 02/2018

<sup>11</sup> <http://www.floraweb.de/pflanzenarten/pflanzenarten.html>

- Ein Vorkommen der im ARTeFAKT dokumentierten Luchs und Wildkatze ist aufgrund der räumlichen Lage des Plangebiets innerhalb der geschlossenen Siedlungsfläche auszuschließen. Als Lebensraum für die im Artdatenportal benannte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) fehlen dem Plangebiet Gehölzbiotope ausreichender Größe und Strukturvielfalt. Sonstige streng geschützte **bodenbewohnende Säugetiere** sind in den überprüften Fachinformationssystemen nicht belegt.
- Gewässer für **Fische, Lurche, Libellen, Schwimmkäfer oder Muscheln** sind im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.
- Für Totholz besiedelnde **Käfer** wie der im Artdatenportal dokumentierte Hirschkäfer fehlen entsprechende Alterungs- und Absterbestadien der Bäume.

Flora, Vögel Reptilien und Schmetterlinge werden nachfolgend gesondert abgehandelt.

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Bewertung auf Grundlage der Begehungen und vorhandener Datenangebote dient der Einschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände planungsrelevanter Arten.

### 6.1 Flora

Im Rahmen der Biotopkartierung konnten ausschließlich weit verbreitete, nicht gefährdete Arten innerhalb des Plangebiets festgestellt werden; Biotopstrukturen von sehr hoher Bedeutung sind nicht vorhanden. Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 15 LNatSchG RLP geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nach einer Einschätzung bei der Begehung am 09.04.2018 entspricht das Grünland nicht den Anforderungen des Pauschalschutzes gemäß § 15 LNatSchG, da die für den Pauschalschutz nach § 15 erforderliche Artenzusammensetzung der artenreichen Glatthaferwiese (Arrhenatherion) nicht gegeben ist bzw. die Wiese nicht den erforderlichen Anteil an charakteristischen Kennarten aufweist. Die Aufgabe der Mahd vor 2 bis 3 Jahren<sup>12</sup> hat wahrscheinlich schon zu einer deutlichen Verarmung der Artengemeinschaften geführt).

Die Obstbaumgruppe auf Grundlage der Fettwiese kann gemäß der Biotopkartieranleitung nicht als schutzwürdige Biotope eingestuft werden, da dies einen Bestand mit mindestens 10 hoch- und/oder halbstämmigen Obstbäumen, davon mindestens 5 Altbäume voraussetzt.

Die Artenanalyse macht für das Plangebiet und dessen Umgebung keine Angaben.

Die Auswertung mittels Artdatenportal liefert keine planungsrelevanten Arten des FFH-Anhangs IV.

Im ARTeFAKT sind keine streng geschützten Blütepflanzen für den Bereich Otterbach gelistet.

<sup>12</sup> Nach telefonischer Auskunft des evangelischen Pfarrers Hr. Zech am 27.2.2018

## 6.2 Fauna

### 6.2.1 Artengruppe Heuschrecken

Die in ARTeFAKT gelistete streng geschützte Westliche Steppen-Sattelschrecke (*Ephippiger ephippiger*) sowie die besonders geschützten Arten Rotflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda germanica*) und Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) bevorzugen ein Mosaik aus offenen und verbuschten Flächen auf Halbtrockenrasen, Weinbergsbrachen, Zwergstrauchheiden und trockenen Sandrasen.

Aufgrund dieser Lebensraumsprüche im Abgleich mit den vorhandenen Biotopstrukturen ist ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet nicht zu erwarten.

### 6.2.2 Artengruppe Reptilien

In ARTeFAKT sind die FFH-Anhang-IV-Arten Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) gelistet:

Mauereidechse (*Podarcis muralis*): Sonnenexponierte Felsen, Weinbergmauern, Burgruinen, Bahndämme, Uferbefestigungen, Rangieranlagen und alte Bahnhöfe.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*): Lebt an trockenen, sonnigen, vegetationsreichen Brachen, Böschungen und Dämmen.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*): Die Art lebt in halboffenem, trockenem, steinigem Gelände mit Büschen. Sie liebt Bahndämme, alte Steinbrüche, Weinberge, Sandgruben, Gärten, Trockenrasen, Waldränder und Parkanlagen

Das einzige Lebensraumangebot im Plangebiet könnte die Sandsteinmauer entlang der Hauptstraße im Norden bieten. Diese insgesamt ca. 50 m lange Steinmauer weist zwar im brüchigen Mörtel Spalten und Löcher auf und besitzt grundsätzlich Habitateignung für die drei oben beschriebenen Arten. Jedoch ist aber ledig ein Bereich von ca. 3 m nicht von Efeu berankt, dazu kommt auf gesamter Länge am Mauerfuß starker Bewuchs von Brombeeren, Schlehen und Holunder vor. Trotz relativ günstiger Witterung für wechselwarme Reptilien bei der Begehung konnten keine Individuen beobachtet werden. Die Vegetation am Mauerfuß und im Umfeld ist so hoch und dicht, dass sie weder für Mauereidechse und Schlingnatter noch für die weniger an trocken-heiße und vegetationsarme Habitate gebundene Zauneidechse Habitateignung aufweist.

Ein Vorkommen der ebenfalls an dieser Stelle genannte FFH-Anhang-IV-Art Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*) ist aufgrund der letzten Meldung vor 1996 eher unwahrscheinlich. Außerdem fehlen im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung die Feuchtstellen oder Quellen als Teillebensräume.

### 6.2.3 Artengruppe Schmetterlinge

In ARTeFAKT werden als streng geschützte Arten der Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*, FFH-Anhang IV-Art, letzte Meldung 1926), der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, FFH-Anhang IV-Art), der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*, FFH-Anhang IV-Art, letzte Meldung 1934) genannt, des Weiteren die streng geschützten Brombeer-Perlmutterfalter (*Brenthis daphne*), Zweibrütige Würfel-Dickkopffalter (*Pyrgus armoricanus*, letzte Meldung 1926) und Hofdame (*Hyphoraia aulica*) letzte Meldung vor 1996. Aufgrund der sehr alten Meldungsdaten von Quendel-Ameisenbläuling, der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, der Zweibrütige Würfel-Dickkopffalter und die Hofdame ist ein aktuelles Vorkommen dieser Arten unwahrscheinlich.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes angewiesen, da dieser die fast ausschließliche Nektar- und einzige Raupennahrungspflanze darstellt. Auch als Ruhe- und Paarungsplatz dienen hauptsächlich die Blütenköpfchen dieser Pflanzenart. Jahreszeitlich bedingt konnte der Große Wiesenknopf bei der Bestanderfassung im 09.04.2018 nicht erfasst werden. Da dieser aber ansonsten laut Artenfinder „sehr zerstreut in Nass- und Moorwiesen sowie in feuchten Mähwiesen; auf feuchten oder wechselfeuchten, nitratarmen aber ansonsten mineralreichen Lehm-, Ton- oder Torfböden“ vorkommt und damit ein Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich ist, ist festzustellen, dass im Rückschluss auch der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling keinen Lebensraum im Plangebiet besitzt. Die nächstgelegene Meldung (2017) ist südlich von Otterbach in den Feuchtwiesen der Lauter-Aue gemacht.

Der Brombeer-Perlmutterfalter hat sich in den letzten Jahren in unserem Bundesland enorm ausgebreitet. Sie hat inzwischen u. a. weite Teile des südlichen Rheinland-Pfalz besiedelt. Nach Schulte et al. (2007) bevorzugt die Art besonnte Waldrandsäume, was im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nicht gegeben ist.

Das Vorkommen verschiedener, v. a. häufiger Schmetterlingsarten ist aufgrund der Biotopstrukturen sowohl innerhalb (Extensivwiese) als auch außerhalb (Gärten, Feuchtgrünland) des Plangebiets anzunehmen. Es sind unter den betrachteten Arten keine, die in ihrem Vorkommen essenziell auf das Gebiet angewiesen sind. Auch wenn durch die Räumung der Bauflächen die Extensivwiese als Lebensraum für Schmetterlinge verloren gehen wird, ist davon auszugehen, dass es aufgrund der naturnahen Biotopstrukturen insbesondere im Westen in der Lauter-Aue weiterhin genügend Lebensraumalternativen vorhanden sind.

#### 6.2.4 Artengruppe Vögel

Alle wild lebenden Vogelarten sind, unabhängig von Häufigkeit und Gefährdung, gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Für einige Vogelarten gilt darüber hinaus ein strenger Schutz (z. B. Greifvögel gem. EG-ArtSchVO Nr. 333/97).

Bei der Begehung am 09.04.2018 konnten häufig vorkommende Vogelarten des dörflichen Gebiets wie Amsel, Meisen, Elster, Buchfink, Rabenkrähe, Hausrotschwanz und Ringeltaube gesichtet werden. Aufgrund seiner Biotopausstattung hat das Plangebiet eine gewisse Attraktivität als Brut-, Lebens- und Nahrungsraum vor allem für häufige und verbreitete Vogelarten; diese Annahme wird durch die Sichtungen der Begehungen bestätigt. Ungewöhnlich war die Beobachtung einer singenden Lerche auf der alten Eiche außerhalb am Rand des Plangebiets, da Lerchen üblicherweise keine Bäume als Singwarte nutzen. Nester in den Gebüschstrukturen und Obstbäumen des Plangebiets wurden nicht ausgemacht. In den 4 älteren Birnbäumen und im Walnuss-Baum konnten Höhlungen festgestellt werden. Nestbau- oder Brutaktivitäten wurden nicht beobachtet.

Die Artenanalyse listet im Plangebiet die Elster (*Pica pica*) als Nahrungsgast; die Mehl- (*Delichon urbicum*) und die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) im Umkreis (Nahrungsfly zwischen den Häusern) dokumentiert. Der Rotmilan (*Milvus milvus*) ist ebenfalls im Umkreis von 200 m erfasst, vermutlich aber nur als überfliegende Art. Gleiches gilt aller Wahrscheinlichkeit nach auch für die weiteren streng geschützten Greifvögel, die im Artdatenportal benannt sind, wie Mäusebussard, Wespenbussard (letzte Sichtung vor 2004), Schwarzmilan, Turm- bzw. Wanderfalke, Sperber, Habicht (letzte Sichtung von 1999) und Rohrweihe. Eine Lebensraumbedeutung für Waldohreule, Steinkauz, Uhu und Waldkauz ist ebenso nicht gegeben.



Im Artdatenportal werden über die o. g. Greifvögel hinaus als aktuelle VSR-Arten (Meldungen der letzten 10 Jahre) weiterhin Kranich (*Grus grus*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Monrellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) gelistet. Kranich, Silberreiher und Monrellregenpfeifer als Durchzügler und Rastvögel im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Für den Eisvogel als an Gewässer gebundene Art fehlt jegliches Lebensraumangebot im Plangebiet. Für den Neuntöter, der die Streuobstfläche potentiell besiedeln könnte, bietet sich im doch verhältnismäßig kleinen Fläche des Plangebiets aufgrund der störungsanfälligen Lage innerhalb der Siedlungsfläche – wenn überhaupt – nur suboptimale Lebensraumbedingungen, ein Vorkommen ist sehr unwahrscheinlich. Ein Potential als Bruthabitat für den Schwarzspecht ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in den Baumhöhlen aufgrund seiner großen Körpergröße auszuschließen. Die vorgefundenen Baumhöhlen können maximal dem Kleinspecht als kleinste europäische, besonders geschützte Spechtart zugeordnet werden, die aber nicht zu den planungsrelevanten Brutvögeln zählt. Sonstige Höhlen- und Nischenbrüter wie Feld-Sperling, Blaumeise und Star können aufgrund der potenziellen Eignung des Gebietes auch als Brutvogel gewertet werden.

Zum Ausschluss des Eintretens des Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie des Beschädigungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es notwendig, dass Fällarbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 zulässigen Zeitraum vom 01. 10. bis 28. (29.) 02. erfolgen.

Brutvorkommen des Weißstorches sind am nördlichen Ortsrand von Katzweiler über mehrere Jahre dokumentiert, nahrungssuchende Weißstörche sind im Süden von Katzweiler in der Lauter-Aue nachgewiesen. Bei der Begehung konnten 3 überfliegende Störche beobachtet werden. Eine Eignung als Nahrungshabitat kann dem Plangebiet gänzlich abgesprochen werden.

Eine Bedeutung des Plangebiets als Lebensraum für Wasservögel kann aufgrund fehlender Gewässerbiotope ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen störungssensibler bodenbrütender Arten ist aufgrund der innerörtlichen Lage (Prädatordruck durch Hauskatzen, sowie Elstern und Krähen, Aufscheuchwirkung durch Anwohner und Verkehr) und in Hinblick auf die nahen Flächen der westlich angrenzenden freien Landschaft, die insbesondere in der Lauter-Aue optimaleren Lebensraum anbieten, ist auszuschließen. Trotz der nennenswerten Beobachtung der singenden Feldlerche auf der alten Eiche ist eine Brut- oder Nahrungshabitateignung des Plangebiets aus denselben Gründen nicht gegeben. Auch wurden im Plangebiet keine Bereiche mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde, in der die Lerche Nester anlegt, gesichtet.

Bei den Vogelarten, die Brutreviere im Plangebiet besitzen könnten, handelt es sich ausnahmslos um häufige und verbreitete Gehölzbrüter, die jährlich neue Niststandorte wählen und aufgrund ihrer Brutbiologie in der Lage sind, auf Ersatzlebensräume auszuweichen. Die Realisierung des Vorhabens und Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Rodungsfristen für die Obstbäume hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Bestand der lokalen Populationen. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

### 6.2.5 Artengruppe Weichtiere (Muscheln/Schnecken)

Aufgrund fehlender geeigneter Gewässerbiotope innerhalb des Plangebiets ist ein Vorkommen von Vertretern der Artengruppe **Muscheln** nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen von **Schnecken** im Plangebiet kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Planungsrelevante FFH-Anhang-IV-Arten sind jedoch aufgrund fehlender Gewässerbiotope im Plangebiet nicht zu erwarten. Auch streng geschützte/gefährdete Arten sind aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebiets nicht zu erwarten.

### 6.2.6 Fledermäuse

Bei der Begehung am 09.04.2018 konnten am Walnussbaum und den 4 älteren Birnbäumen Höhlungen und Rindenablösungen als Quartiermöglichkeiten festgestellt werden. Ein Reproduktionsnachweis konnte zu dem Zeitpunkt nicht erbracht werden, ein Potential ist sicherlich gegeben. Als frostfreie Überwinterungsquartiere sind die Höhlungen aber vollkommen ungeeignet.



Tiefe, ca. 25 -20 cm große Baumhöhle im morschen Holz des Birnbaums, darunter eine kleine Spechthöhle



Mehrere, ca. 5 cm kleine Spechthöhlen im Walnuss-Baum

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Wiesenfläche und die Randstrukturen (Bäume, Gebüsch) von Fledermäusen bejagt werden. Insgesamt kann das Gebiet aus Sicht des Fledermausschutzes als wertvoll eingestuft werden.

Bei Fällungen der 4 Birnenbäume und des Walnussbaums im Gebiet innerhalb der Zeit, in der sich die Fledermäuse im Winterquartier befinden (November bis Februar), kann das Eintreten des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (*Es ist verboten ... wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören ...*) ausgeschlossen werden. In anderen Zeiten müssen zum Ausschluss des Tötungsverbotes vor Fällung die vorhandenen Höhlen auf tagschlafende Individuen überprüft werden.

Das Eintreten des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Es ist verboten ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der

Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert ...) ist aufgrund des Aktionsradius der Fledermause Arten nicht zu erwarten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass trotz der Bedeutung des Gebietes als Lebensraum für streng geschützte Fledermausarten und trotz der mit der Realisierung des Vorhabens einhergehenden Verschlechterung der Lebensbedingungen für Fledermause im Gebiet die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aller Voraussicht nach nicht eintreten.

## 7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

### Einbau von Fledermauskästen

Zur Vermeidung der Auswirkungen auf das Vorkommen von Fledermäusen ist im Vorfeld der Rodung, spätestens aber in der der Rodung der Obstbäume folgenden Periode der Vegetationsruhe (Winter bis Anfang März), für Ersatzbiotope Fledermäuse im unmittelbaren Umfeld der im Plan ausgewiesenen Bauflächen zu sorgen. Hierzu sind an Bäumen im Bereich des Plangebiets oder an Gebäuden Fledermaushöhlen in mindestens 2 Gruppen mit jeweils 2 Höhlen aufzuhängen. Zwischen den einzelnen Höhlen muss ein Abstand von 6 m eingehalten werden. Der Aufhängungsort muss in 3 – 4 m Höhe Richtung Süden liegen. Der Einflug ist von behindernden Ästen freizuhalten, auch eine starke Beschattung durch Gehölze ist zu vermeiden.

### Gehölzrodungen

Gehölzrodungen sind gem. BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen. In begründeten Fällen sind in der Zeit von 1. März bis 15. März bzw. von 15. August bis 30. September (also außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel und der Reproduktionszeit der Fledermäuse) Ausnahmen möglich. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist in diesem Falle eine Begutachtung der Bäume auf Vogelnester und auf Besatz der Baumhöhlen durch eine fachkundige Person durchzuführen und eine behördliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde einzuholen.

## 8 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Die vorhandenen Biotopstrukturen des Plangebiets, die innerörtliche Lage und die Störungseinflüsse durch die unmittelbar angrenzenden Siedlungsflächen lassen das Lebensraumangebot als suboptimal erscheinen. Die im Plangebiet vorkommenden Arten sind an die Vorbelastungen durch Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Personen- und Fahrzeugbewegungen angepasst.

Es ist davon auszugehen, dass unter den bewerteten Arten keine sind, die in ihrem Vorkommen essentiell auf das Gebiet angewiesen sind. Das Biotoppotential der Umgebung (offene bis halboffenen Landschaft, Lauter-Aue, Gewässerbiotope sowie große, zusammenhängende Waldgebiete) stellt eine bedeutsame Lebensraumalternative dar.

Die Habitateignung für Reptilien ist aufgrund des hohen Bewuchses an der Mauer selber und am Mauerfuß nicht zu erwarten.

Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen können, handelt es sich ausnahmslos um solche, die zu den verbreiteten und zumeist häufig auftretenden Arten zählen. Aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraum- und Brutplatzspektrums sind diese in der Lage, auf andere Brut- und Nahrungshabitate auszuweichen. Es kann bei diesen ubiquitären Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (betreffend des

Lebensraum-Schädigungsverbot nach Nr. 3 und des Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (betreffend des Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs- / Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen. Da die Gebüsch- und Baumbrüter, für die das Gebiet die Voraussetzungen als Nisthabitat erfüllt, aufgrund ihrer Brutbiologie an Nistplatzwechsel angepasst sind und in der Umgebung ein ausreichendes Nistplatzangebot besteht, verstößt das Vorhaben nicht gegen das Beschädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 45 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Die Realisierung des Vorhabens ist trotz möglichen des Vorkommens streng geschützter Fledermausarten sowie streng bzw. europarechtlich geschützter Vogelarten aller Voraussicht nach ohne Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG realisierbar (s. Kap. 4 und 5). Als Maßnahme zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, des Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie des Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind Rodungsarbeiten auf den Zeitraum November bis Februar zu beschränken. Sind Fällungen außerhalb dieses Zeitraumes unvermeidbar, so sind zum Ausschluss der Verbotstatbestände die vorhandenen Höhlen vor Fällung auf schlafende Fledermäuse und brütende Vögel zu überprüfen. Fällungen sind grundsätzlich nur bei nachgewiesenem Nichtbesatz der Höhlen zulässig!

Nach der hier vorgenommenen Einschätzung entspricht Wiese im Plangebiet nicht den Anforderungen der Mageren Flachland-Mähwiese. Diese würden – im Außenbereich gemäß § 35 BauGB kartiert – unter den Pauschalschutz gemäß § 15 LNatSchG fallen<sup>13</sup>. Der hier vorliegende Bebauungsplan „Pfarrgarten“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung in Verbindung mit § 13 BauGB aufgestellt.

### **Aufstellungsvermerk**

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Katzweiler  
durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH  
Dipl.-Ing. (FH) Antje Funck  
Kaiserslautern, den 17.04.2018

---

<sup>13</sup> Aus der Begründung zu § 15 LNatSchG RLP (vgl. <https://www.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/4910-16.pdf>)

## Literaturverzeichnis

- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. AULA-Verlag. Wiesbaden.
- BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.) (2015): Wildkatzenwegeplan, Abrufbar im Internet unter:  
<http://wildkatzenwegeplan.geops.de/#?layers=wika.waldverbund.wildkatzenvorkommen,wika.waldverbund.coreareas,wika.waldverbund.nebenachsen,wika.waldverbund.hauptachsen,wika.waldverbund.nachweise,wika.bund.korridore,wika.bund.waldaufwertung&baselayer=wika&zoom=13&x=858153.30&y=6406498.45>, Abrufdatum: 05.04.2018
- BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.) (2017): Verbreitungskarte Wildkatze BUND 2017, abrufbar im Internet unter: <https://www.bund.net/tierepflanzen/wildkatze/europaeische-wildkatze/verbreitung/>, Abrufdatum: 05.04.2017
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn – Bad Godesberg.
- LUWG (2009): ARTeFAKT – Arten und Fakten. Abrufbar im Internet unter:  
<http://artefakt.rlp.de/>.
- MULEWF (2012): Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz. - Stand: 03.05.2012. Bearbeitet von LökPlan GbR. Herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.
- MULEWF (2013): Biotopkataster Rheinland-Pfalz. Kartieranleitung Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. - Stand: 25.10.2013. Bearbeitet von LökPlan GbR. Herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1. Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2. Bonn – Bad Godesberg.
- SCHULTE, T., ELLER, O., NIEHUIS, M. & E. RENNWALD (2007): Die Tagfalter der Pfalz. Band 1. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 36. 592 S. Landau.
- SCHULTE, T., ELLER, O., NIEHUIS, M. & E. RENNWALD (Hrsg.) (2007): Die Tagfalter der Pfalz. Band 2. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 37. 340 S. Landau.